

Vorlage Nr. 15/195

öffentlich

Datum: 06.04.2021
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	26.04.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	27.04.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage 15/195 dargestellt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Erweiterung des Inklusionsbetriebes

- Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 240.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 82.339 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieb insgesamt 12 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/195

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite 5
2.3 Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite 5
3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe	
3.1 Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH	Seite 6
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Das in der Vorlage dargestellte Vorhaben zur Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe umfasst folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	240.000
Beschlussvorschlag gesamt			12	240.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Das in der Vorlage dargestellte Vorhaben umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2021	2022	2023	2024	2025
Arbeitsplätze	12	12	12	12	12
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	22.680	30.240	30.240	30.240	30.240
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	59.659	81.136	82.759	84.414	86.103
Zuschüsse gesamt in €	82.339	111.376	112.999	114.654	116.343

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 147 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.399 Arbeitsplätzen, davon 1.826 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Alsbachtal gGmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Hausmeister- und Servicedienstleistungen	3	Soz. 15/32
Gehring Group GmbH	Oberhausen	Inklusionsabteilung Scancenter	11	
Frank Schwarz Gastro Group GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Speisenproduktion	(6)+4	
Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH	Mönchen- gladbach	Wäscherei	12	Soz. 15/195
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			30	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2021

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss
Autismus-Therapie- Zentrum Mönchengladbach e.K.	Mönchen- gladbach	Inklusionsabteilung Verwaltungsdienstleistungen	1	20.000
AWO Service & Integration gGmbH	Solingen	haushaltsnahe und handwerkliche Dienstleistungen	2	40.000
CariClean gGmbH	Köln	Reinigungsdienstleistungen	4	80.000
DOMUS gemeinnützige GmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	1	15.600
Eu Log Service gGmbH	Euskirchen	Lager- und Logistikservice, CAP-Markt	2	40.000
Bewilligungen im Jahr 2021 gesamt			10	195.600

3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben

3.1 Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Die Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH (NAI gGmbH) wurde im Jahr 2005 im Verbund des Diakonischen Werks Mönchengladbach e.V. gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Diakonie Neue Arbeit Mönchengladbach gGmbH, Geschäftsführer des Unternehmens sind Herr Krause und Herr Dr. Schneidgen. Die NAI gGmbH betreibt in Mönchengladbach eine Großwäscherei sowie ein Seminar- und Tagungshaus. Das Unternehmen hat mit der Etablierung am Markt, vorrangig im Geschäftsfeld der Wäscherei, sukzessive neue Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen und beschäftigt derzeit 151 Personen, davon zählen 67 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Aufträge für die Wäscherei beabsichtigt das Unternehmen, 20 neue Arbeitsplätze zu schaffen, darunter zwölf Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die NAI gGmbH einen Investitionszuschuss von 240.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Die Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH

Die NAI gGmbH ist Betreiber des in Mönchengladbach-Hardt gelegenen Gäste- und Tagungshauses „Wilhelm-Kliwer-Haus“ mit 138 Betten und verschiedenen Tagungsräumen. Hauptgeschäftsfeld und Umsatzträger des Inklusionsunternehmens ist jedoch die Großwäscherei, welche für Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen Dienstleistungen im Bereich der Reinigung von Krankenhaus- und Bewohnerwäsche erbringt. Durch die Gewinnung weiterer Großkunden aus dem Gesundheits- und Pflegebereich bieten sich erneut Wachstumsmöglichkeiten verbunden mit einer notwendigen Ausweitung der personellen und maschinellen Verarbeitungskapazitäten. Durch die Auftragsakquise können bestehende Arbeitsplätze nachhaltig gesichert sowie weitere zwölf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei den in der Wäscherei auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich um einfache Arbeiten in einem hochautomatisierten Produktionsbetrieb. Ein einheitliches Kennzeichnungssystem unterstützt dabei, insbesondere auch für Menschen mit Beeinträchtigungen, die jeweiligen Arbeitsabläufe. Die Personen der Zielgruppe übernehmen u.a. das Sortieren der Wäsche am Absortierband, die Bestückung von Mangeln, Faltmaschinen und Finishern, die händische Faltung und Stapelung von Wäschestücken, die Befüllung und Verteilung der Transportwagen sowie die fortlaufende Qualitätskontrolle im Arbeitsprozess. Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt. Die Entlohnung der Beschäftigten in der Wäscherei erfolgt entsprechend der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) zuzüglich der kirchlichen Zusatzversorgung. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird seit vielen Jahren durch den entsprechend vorgehaltenen und qualifizierten Sozialdienst des Unternehmens wahrgenommen.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 15.03.2021 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der NAI gGmbH ist zu sagen, dass in den letzten Jahren die Einnahmen stetig und maßgeblich - vornehmlich aufgrund der Gewinnung von Neukunden im Wäschereibetrieb - gesteigert werden konnten (2018: 15,3 %; 2019: 12,2 %), und auch die Ertragslage stellt sich positiv dar. Während das Gäste- und Tagungshaus im Zuge der Corona-Pandemie deutliche Umsatzeinbußen aufgrund des Lockdowns (-52,4 %) zu verzeichnen hatte, konnte der Wäschereibetrieb trotz rückläufiger Zahlen in der Krankenhausbettenbelegung im Jahr 2020 sogar leicht zulegen (+1,0 %). (...)

Zur Vermögenssituation ist anzumerken, dass die Eigenkapitalbasis aufgrund der erzielten Jahresüberschüsse maßgeblich gestärkt wurde. Gleichzeitig konnten die Verbindlichkeiten deutlich gemindert werden. Auch die Liquiditätslage hat sich in 2019 deutlich verbessert. (...)

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Entwicklung der NAI gGmbH aus betriebswirtschaftlicher Sicht positiv darstellt. Das Inklusionsunternehmen benötigt aber zur weiteren Liquiditätsstärkung auch in den nächsten Jahren deutliche Jahresüberschüsse. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens aufgrund der liquiditätsmäßigen Unterstützung durch den Unternehmensverbund gesichert ist. (...)

Der Markt für Wäschereien und Textilservice-Unternehmen bietet aufgrund des demographischen Wandels vor allem im Marktsegment Gesundheit/ Pflege auch künftig Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, geprägt.

Risiken entstehen durch den preisaggressiven Wettbewerb. Aufgrund des hohen Kostendrucks im Gesundheitsbereich gestaltet es sich schwierig, Preiserhöhungen am Markt durchzusetzen. Auch stellen die Steigerungen der Personal-, Textil- und Energiekosten der letzten Jahre eine Herausforderung dar. Der NAI gGmbH ist es aber gelungen, die Kostenstruktur durch Neuwertung der Lieferanten zu verbessern.

Es kann festgehalten werden, dass sich das Inklusionsunternehmen im Unternehmensverbund in diesem wettbewerbsstarken Markt erfolgreich behaupten kann. Die NAI gGmbH gehört zwischenzeitlich zu den 2% der umsatzstärksten Unternehmen der Branche und die Spezialisierung auf das attraktive Marktsegment Gesundheit und Pflege mit Full-Service-Angebot ist geeignet, um die Position am Markt weiter auszubauen.

Zu den Stärken des Inklusionsunternehmens sind vor allem die Akquisitionserfolge bei konfessionellen Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen zu zählen. Auch Auftragsverluste konnten bislang immer durch Ausweitung bei Bestandskunden und/oder Neukundenakquise kompensiert werden. Die Kundenstruktur ist dadurch gekennzeichnet, dass derzeit keine gravierenden Abhängigkeiten von einzelnen Kunden bestehen.

Zu den Schwächen des Unternehmens gehört die sich zunehmend verbessernde, aber noch nicht auskömmliche Liquiditätslage und dementsprechend die Abhängigkeit von finanziellen Unterstützungen aus dem Unternehmensverbund.

Erfolgsfaktoren für das Inklusionsunternehmen liegen neben der notwendigen Umsatz- und Ertragssteigerung weiterhin der der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität in der personalintensiven Branche und in einem straffen Kostenmanagement.

Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Marktes sowie der Stärken und Schwächen des Unternehmens kann insgesamt festgestellt werden, dass die Aussichten positiv erscheinen, dass die NAI gGmbH auch künftig erfolgreich am Markt bestehen kann.

Die Erweiterung des Inklusionsunternehmens mit den damit verbundenen Personaleinstellungen und Investitionen in die Erweiterung der Anlagen bieten eine Basis auch für weitere Umsatz- und Rentabilitätssteigerungen sowie Liquiditätsstärkungen, um damit die vorhandenen und neuen Arbeitsplätze nachhaltig sichern zu können. Eine Förderung des Vorhabens der NAI gGmbH ist unseres Erachtens zu befürworten." (FAF gGmbH vom 15.03.2021)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die NAI gGmbH für die Neuschaffung von zwölf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 506 T € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Finisheranlage mit Endbearbeitungstunnel und Sortier- und Bearbeitungssystem (506 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 240.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 47 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 266 T € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2021	2022	2023	2024	2025
Personen	12	12	12	12	12
PK (AN-Brutto)	180.824	219.500	223.890	228.368	232.935
Zuschuss § 217 SGB IX	22.680	30.240	30.240	30.240	30.240
Zuschuss § 27 SchwbAV	59.659	81.136	82.759	84.414	86.103
Zuschüsse Gesamt	82.339	111.376	112.999	114.654	116.343

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Diakonie Neue Arbeit Integration gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwölf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 240.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 82.339 € für das Jahr 2021 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 15/195:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.